



**INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (IIZ)  
ZWISCHEN  
DEN REGIONALEN ARBEITSVERMITTLUNGSZENTREN (RAV)  
UND  
DEN SOZIALMEDIZINISCHEN ZENTREN (SMZ)**

**1. EINLEITUNG**

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) und der Dienststelle für Sozialwesen (DSW), ausgeübt durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Sozialmedizinischen Zentren (SMZ), wird geregelt durch:

- Artikel 85f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);
- Artikel 35a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG);
- Artikel 7 und 41ff des kantonalen Gesetzes vom 13. Dezember 2012 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG);
- Artikel 11 des kantonalen Gesetzes vom 29. März 1996 über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES);
- die Vereinbarung IIZ Wallis vom 31. Mai 2012.

Eine effiziente und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den RAV und den SMZ ist für die optimale berufliche Ein- oder Wiedereingliederung von Stellensuchenden und Sozialhilfeempfängern unerlässlich. Allgemein gesehen ist sie eines der richtungsweisenden Elemente der interinstitutionellen Zusammenarbeit und ermöglicht den betroffenen Institutionen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen bei der Betreuung der Betroffenen reaktiv und effizient zu sein.

Gemäss den Gesetzesbestimmungen verfolgen die RAV das Ziel einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Stellensuchenden. Demnach können sie die SMZ für eine spezifische Betreuung anfragen, um die Arbeitsmarktfähigkeit der Stellensuchenden zu verbessern.

Die SMZ verfolgen insbesondere das Ziel der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung der Sozialhilfeempfänger. Die SMZ sollen bezüglich der beruflichen Eingliederung mit den RAV zusammenarbeiten.



## **2. GELTUNGSBEREICH**

Die vorliegende Weisung gilt für alle RAV und SMZ im Wallis. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern regelt sie die Übergänge von einem Dispositiv ins andere sowie den notwendigen Informationsaustausch bei einer gleichzeitigen und gemeinsamen Betreuung. Sie gilt sowohl für AVIG-Versicherte wie auch für Stellensuchende gemäss AVG.

Die Dienststelle für Industrie Handel und Arbeit (DIHA) und die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) stellen die Einhaltung dieser Weisung sicher.

## **3. REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNGSZENTREN (RAV)**

### **3.1 Tätigkeiten der Personalberater**

Die RAV-Personalberater tragen zur raschen und dauerhaften Wiedereingliederung von Stellensuchenden, zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, zur Begrenzung der Anzahl Ausgesteuerten, zur Unterstützung von Arbeitgebern bei der Personalsuche sowie zur sinnvollen Anwendung der geltenden Bundes- und Kantonsbestimmungen bei.

Als öffentliche Arbeitsvermittlung bietet das RAV folgendes an:

#### **3.1.1 den Stellensuchenden**

- Informationen über den Arbeitsmarkt, Rechte und Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung, Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung sowie über das Netzwerk der öffentlichen und sozialen Institutionen, die im Bereich der Wiedereingliederung tätig sind;
- Beratung, eine persönliche Betreuung, Zurverfügungstellung von Massnahmen und administrative Hilfe bei Vorgehen im Zusammenhang mit der beruflichen Wiedereingliederungsstrategie, die individuell definiert wird;
- Vorschläge von Arbeitsstellen im Zusammenhang mit ihrem beruflichen und persönlichen Profil;
- Hilfe bei der Vermittlung und der Wiederaufnahme einer Arbeit;

#### **3.1.2 den Arbeitgebern**

- rasche Vorschläge von Kandidaten, die den gewünschten Anforderungen entsprechen;
- elektronische Verbreitung der Meldungen von offenen Stellen;
- Informationen über die Arbeitslosenversicherung und die Massnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung;
- Unterstützung und Präventivmassnahmen für Personen, die in einem Betrieb von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

### **3.2 Massnahmen und Arbeitsabläufe**

#### **3.2.1 AVIG-Massnahmen**

Es können qualifizierende Ausbildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sowie andere spezifische Massnahmen vorgeschlagen werden. Die Bewilligungskriterien für diese Massnahmen werden vom AVIG, AVIV, dem Bulletin AVIG/LAM/KAST sowie der kantonalen Strategie zur Bewilligung von Massnahmen bestimmt.

Das RAV ist zuständig, über folgende Massnahmen zu entscheiden: anerkannte Kurse, Schnupperlehren und Fähigkeitsabklärungen, Ausbildungspraktika, Berufspraktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkostenbeiträge, Einarbeitungszuschüsse, Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Die Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) ist zuständig, nach einer Vormeinung des RAV über folgende Massnahmen zu entscheiden: spezifische Kurse, Ausbildungsbeiträge, CIM-Praktika sowie Leistungen an Personen, welche die Bedingungen bezüglich der Beitragszeit nicht erfüllen und von dieser auch nicht befreit sind (Art. 59d AVIG).

### **3.2.2 BMAG-Massnahmen**

Die kantonalen Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung können für Stellensuchende bewilligt werden, welche die vom BMAG, BMAR und den diesbezüglichen Kreisschreibern der DIHA bestimmten Bewilligungskriterien erfüllen.

Die kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind subsidiär zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes und zu jenen der anderen diesbezüglichen Gesetzgebungen.

Es besteht kein Anspruch auf ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung. Sie werden je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie je nach den Bedürfnissen der Stellensuchenden und des Arbeitsmarktes organisiert.

Die LAM ist zuständig, über kantonale Wiedereingliederungsmassnahmen zu entscheiden, nachdem das RAV seine Vormeinung abgegeben hat.

### **3.2.3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

In Übereinstimmung mit der IIZ-Vereinbarung und durch eine Früherkennung von Personen in schwierigen Situationen strebt die IIZ eine geeignete Betreuung (IIZ vernetzt - IIZ komplex) für eine rasche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an.

## **4. SOZIALMEDIZINISCHE ZENTREN (SMZ)**

### **4.1 Tätigkeiten der Sozialarbeiter**

Der Leistungsauftrag des DGSK an die SMZ bestimmt die Unterstützung der Leistungsempfänger durch die Sozialarbeiter der SMZ. Diese wenden dabei das ZUG, das GESARGES sowie die kantonalen Weisungen an, namentlich durch folgende Vorgehensweisen:

#### **4.1.1 Evaluation, Prävention und Networking**

- die Situation des Sozialhilfeempfängers evaluieren und dementsprechende Ziele definieren;
- gegebenenfalls zwischen dem Sozialhilfeempfänger und den zuständigen Institutionen (IV, Sucht Wallis, RAV, BSL, usw.) einen Kontakt herstellen.

#### **4.1.2 Sozio-ökonomische Eingliederung:**

- soziale und administrative Hilfe und Begleitung anbieten;
- den Sozialhilfeempfängern ein soziales Existenzminimum garantieren und die persönliche und ökonomische Selbstständigkeit fördern;
- Budgetberatung und Sanierung der finanziellen Situation des Sozialhilfeempfängers anbieten;
- zur Absicherung des sozialen Zusammenhalts beitragen.

#### **4.1.3 Berufliche Eingliederung:**

- die Arbeits- oder Ausbildungsfähigkeit evaluieren und berufliche Perspektiven auf der Grundlage der Lebenssituation erläutern;
- die Kompetenzen der Sozialhilfeempfänger in den Vordergrund stellen;
- gezielte, verfügbare Massnahmen nutzen, um die Arbeitsmarktfähigkeit wieder zu erlangen und den Sozialhilfeempfänger beruflich (wieder)einzugliedern.

### **4.2 Massnahmen und Arbeitsabläufe**

1. Die Dienststelle für Sozialwesen schlägt durch die SMZ und die Gemeinden Massnahmen zur sozialen und beruflichen (Wieder)eingliederung vor.
2. Diese Massnahmen sind in den Weisungen jenes Departements festgelegt, welches sich für das Sozialwesen verantwortlich zeichnet.
3. Sie werden von den Gemeinden/SMZ umgesetzt und müssen von der Dienststelle für Sozialwesen bewilligt werden.

4. In Übereinstimmung mit der IIZ-Vereinbarung und durch eine Früherkennung von Personen in schwierigen Situationen strebt die IIZ eine geeignete Betreuung (IIZ vernetzt - IIZ komplex) für eine rasche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an.

## **5. ZIELE DER ZUSAMMENARBEIT**

### **5.1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern basiert auf den allgemeinen Grundsätzen der Vereinbarung IIZ Wallis von 2012.

Hierzu gelten für beide Partner nachfolgende Grundsätze:

- Jede Partnerinstitution handelt gemäss der Gesetzgebung, der sie untersteht. Die Schlüsselkompetenzen der RAV sind Beratung und Vermittlung im Bereich Arbeitsmarkt, jene der Sozialdienste betreffen die Begleitung und die Sozialberatung. Für Personen, die auf beiden Ebenen beraten werden müssen, braucht es eine Zusammenarbeit und einen Austausch unter den Fachpersonen der beiden Dispositive.
- In diesem Rahmen ist die bilaterale Zusammenarbeit transparent und obligatorisch. Die Übergänge von einem Dispositiv ins andere werden organisiert und finden koordiniert statt, um:
  - diese bilaterale Zusammenarbeit zu optimieren und zu konsolidieren;
  - die Übermittlung von sachdienlichen und nützlichen Informationen für die Betreuung der Betroffenen zu ermöglichen;
  - die Abstimmung der Interventionen der Fachpersonen beider Dispositive zu gewährleisten;
  - der Intervention eines der Dispositive vorzugreifen, damit ein Betreuungsunterbruch verhindert werden kann;
  - langfristig die Betreuung der Betroffenen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.
- Die Betreuung von Personen durch beide Dispositive benötigt eine Klärung des Case Managements durch den Sozialdienst oder das RAV.
- In unklaren Situationen oder wenn Zweifel bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit der Person bestehen, ist die Rolle der IIZ-Ansprechpersonen der beiden Partnerinstitutionen ausschlaggebend. Das Netzwerkgespräch ist das geeignete Instrument für diese Art von Situation.
- Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung müssen die Stellensuchenden gemäss AVG innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine geeignete Betreuung beziehen können, die mit jener für AVIG-Versicherte vergleichbar ist.
- Die Stellensuchenden gemäss AVG müssen eine geeignete Betreuung beziehen können, vergleichbar mit jener für AVIG-Versicherte
- Im Rahmen der Bewilligung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss AVIG, BMAG und GES gelten folgende allgemeinen Grundsätze:
  - Die AVIG-Versicherten profitieren in erster Linie von AVIG-Massnahmen.
  - In den letzten sechs Monaten vor dem Ende der Rahmenfrist können vom RAV ausnahmsweise GES-Massnahmen beantragt werden (z.B. Finanzierung der Arbeitgeberlasten). Sie müssen vorgängig unter den beiden Fachpersonen besprochen und für die Bedürfnisse des Betroffenen sinnvoll sein.
  - Im Allgemeinen ist die Bewilligung von BMAG-Massnahmen gegenüber der Bewilligung von GES-Massnahmen vorrangig, ausser wenn der Betroffene die im BMAG aufgeführten Voraussetzungen, namentlich betreffend der Arbeitsmarktfähigkeit, nicht erfüllt.
  - Die Massnahmen zur Evaluation der Arbeitsmarktfähigkeit eines Sozialhilfeempfängers vor seiner Anmeldung im RAV fallen in Anwendung des GES in die Zuständigkeit der SMZ.
- Bei Meinungsverschiedenheit werden die Fälle zuerst der IIZ-Ansprechperson der betroffenen Institution gemeldet. Diese sucht den Dialog mit den Parteien. Bestehen weiterhin Meinungsverschiedenheiten wird die kantonale IIZ-Beauftragte informiert, um die nötigen Schritte bei den betroffenen Dispositiven in die Wege zu leiten. Ent-

scheide, welche im Rahmen der IIZ gefällt werden, unterliegen den üblichen Rechtswegen jeder Institution.

Die zusammenfassende Tabelle der Zielgruppen der bilateralen Zusammenarbeit RAV-SMZ sowie die betreffenden Arbeitsabläufe «RAV -> SMZ» und «SMZ -> RAV» liegen dieser Weisung bei und bestimmen den Rahmen der Zusammenarbeit.

## **5.2 Formelle Übergänge RAV -> SMZ**

Betroffen von den formellen Übergängen RAV -> SMZ sind AVIG-Versicherte, die weniger als 3 Monate vor der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung stehen, AVIG-Ausgesteuerte, Personen, deren Vermittlungsfähigkeit abgeklärt wird, und Personen in einem kantonalen qualifizierenden Programm (QP) gemäss BMAG.

Mit Hilfe der betreffenden IIZ-Dokumente bestimmt das RAV die Notwendigkeit einer Fallmeldung ans SMZ. Erhält die versicherte Person nicht bereits Sozialhilfe, darf diese Meldung ans SMZ nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Ist dies der Fall, liefert das RAV alle nützlichen Informationen ans SMZ und organisiert mit der Zustimmung des Betroffenen ein Netzwerkgespräch, um die geeignetste Betreuung zu bestimmen. Eine IIZ-Betreuung wird eingerichtet.

## **5.3 Formelle Übergänge SMZ -> RAV**

Von den formellen Übergängen SMZ -> RAV sind alle Personen betroffen, die Sozialhilfe empfangen und deren Arbeitsmarktfähigkeit erwiesen ist sowie in den letzten sechs Monaten überprüft wurde.

Mit Hilfe der betreffenden IIZ-Dokumente meldet das SMZ die Anmeldung des Sozialhilfeempfängers im RAV, übermittelt die nötigen Informationen und nimmt gegebenenfalls an einem Netzwerkgespräch teil, um die Berufspläne des Sozialhilfeempfängers zu definieren und zu validieren. Eine IIZ-Betreuung wird eingerichtet.

## **5.4 Andere Arten der IIZ-Zusammenarbeit**

Die Grundsätze der IIZ-Vereinbarung gelten auch für alle anderen Zusammenarbeitsformen zwischen RAV und SMZ. Jeder Informationsaustausch über einen Betroffenen benötigt dessen vorgängiges Einverständnis, ausser wenn diese Informationen im Rahmen von Art. 15bis GES übermittelt werden. Die Zusammenarbeit kann namentlich aus einem Informationsaustausch, der Organisation eines Netzwerkgesprächs sowie aus der Abstimmung der Interventionen der Fachpersonen der beiden Dispositive bestehen.

## **5.5 Fehlverhalten - Sanktionen - Verwarnungen**

Bei Pflichtverletzung können die von dieser Weisung betroffenen Personen mit einer Kürzung ihres Anspruchs auf Leistungen gemäss den Gesetzesvorschriften des jeweiligen Dispositivs sanktioniert werden. Die Partnerinstitution wird über den Sanktionsentscheid informiert, wenn der Verantwortliche des Dossiers dies für das gemeinsame Case Management für sachdienlich hält.

Stellensuchende gemäss AVG, die Vorschriften nicht einhalten oder eine angebotene zumutbare Arbeit ausschlagen, können nicht nach AVIG sanktioniert werden. Sie erhalten jedoch eine schriftliche Verwarnung vom RAV, welches die Partnerinstitution darüber informiert. Bei einem Misserfolg wird das Dossier geschlossen und im AVAM abgemeldet.

## **5.6 Abschluss eines Dossiers und Ende der Zusammenarbeit**

Wird ein Fall von einem der Partner ad acta gelegt, informieren sich die beiden Parteien über die Gründe für den Abschluss des Dossiers und entscheiden gemeinsam über die weiteren Schritte.

## **6. KOSTENLOSE DIENSTLEISTUNGEN**

Die Dienstleistungen der Partnerinstitutionen, die sich aus dieser Weisung ergeben, sind kostenlos.

## 7. KOORDINATION

Die Lancierung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen RAV und SMZ werden von den Chefs der beiden betroffenen Dienststellen in Zusammenarbeit mit der kantonalen IIZ-Beauftragten sichergestellt.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Weisung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Sie annulliert und ersetzt die Weisung vom 1. April 2008.

Die Weisung kann jederzeit auf Antrag eines der Unterzeichnenden abgeändert werden.

**Departements für Volkswirtschaft,  
Energie und Raumentwicklung**

**Jean-Michel Cina**  
Staatsrat

**Departements für Gesundheit,  
Soziales und Kultur**

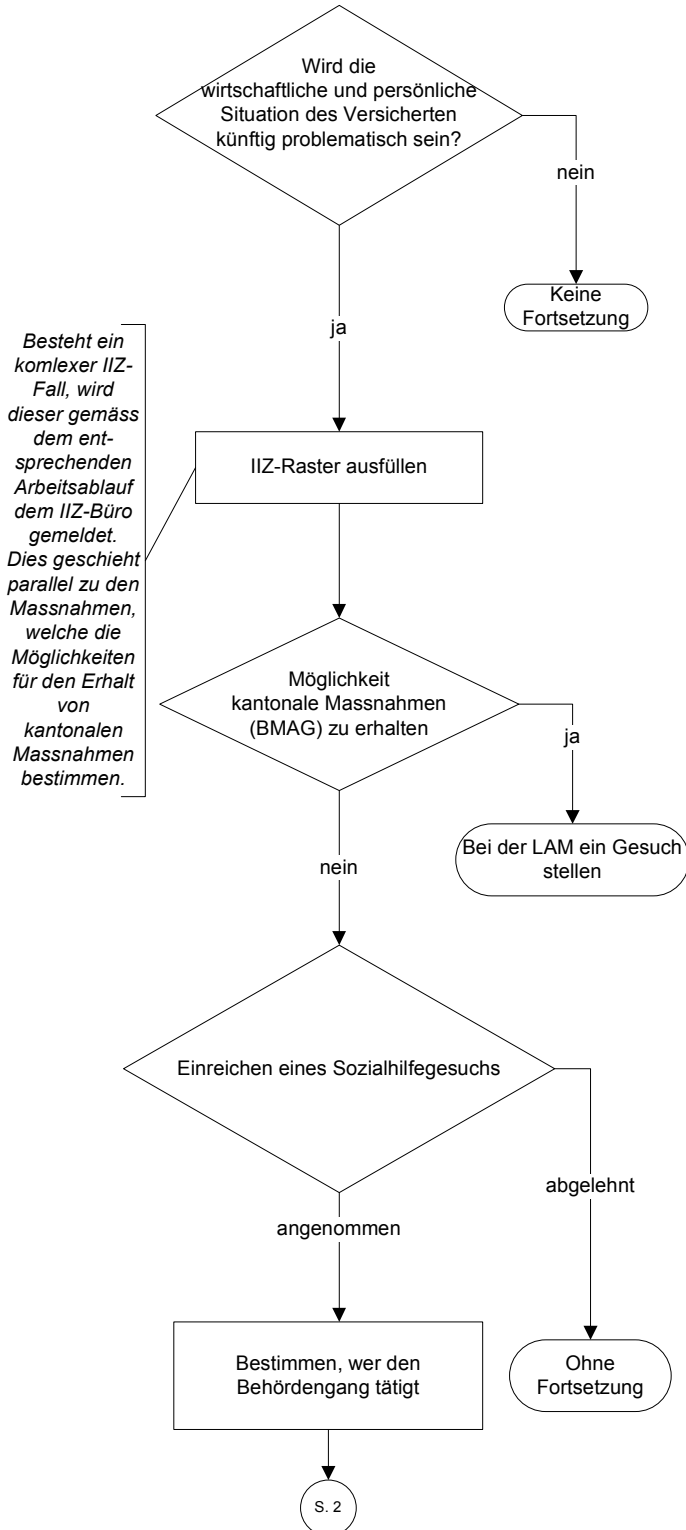
**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin

**Anhang** Zusammenarbeitsabläufe RAV -> SMZ und SMZ -> RAV  
Tabelle mit den Zielgruppen der bilateralen Zusammenarbeit

**Bemerkung:** Verständnishaalber wird jede im vorliegenden Dokument benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufs für Frau und Mann im gleichen Sinn verwendet.

| Dispositive | Nr. | Zielpublikum  | Verfahren   | Zusammenarbeitsstatus | Bemerkungen   | Wer        | Zeitpunkt des Gesuchs                       |
|-------------|-----|---|---|-----------------------|---|------------|---|
| RAV         | 1   | Person <3 Monate ALE ALV ausgesteuert<br>ALE ALV ausgesteuerte Person   | vgl. Verfahren RAV zu SMZ   | Formeller Übergang    | inklusive 90 ALE ALV  | RAV        | <3 Monate ausgesteuert oder seit Fallbeginn |
|             | 2   | Vermittlungsunfähige Person   | vgl. Verfahren RAV zu SMZ   | Formeller Übergang    |   | RAV        | ab Hinterlegung des Prüfungsgesuchs         |
|             | 3   | Person, während ersten 3 Monaten in einem QP  | vgl. Verfahren RAV zu SMZ   | Formeller Übergang    |   | RAV        | während dem 2. QP-Monat                     |
|             | 4   | Eine im RAV abgemeldete Person mit SMZ-spezifischen Problemen   | Information des Bezügers über die Leistungen des SMZ (Organisation eines Netzwerks mit dem SMZ auf Antrag der versicherten Person oder auf Vorschlag des RAV-Personalberaters)  | Einfache IIZ          | Falls Dreiergespräch nötig, Kontakt mit dem SMZ (E-Mail oder Telefon) der Wohngemeinde der Fürsorge mit Information an die IIZ-Ansprechperson des entsprechenden RAV  | RAV        | bei der Abmeldung                           |
|             | 5   | Person mit ALE ALV und SMZ-spezifischen Problemen (Finanzen, Familie, Unterkunft, Krankenkasse, Administration und Budget, usw.)<br>Person mit einer Wartezeit von 120 Tagen, sanktionierte Person)   | Information des Bezügers über die Leistungen des SMZ (Organisation eines Netzwerks mit dem SMZ auf Antrag der versicherten Person oder auf Vorschlag des RAV-Personalberaters)  | IIZ-Netzwerk          | Falls Dreiergespräch nötig, Kontakt mit dem SMZ (E-Mail oder Telefon) der Wohngemeinde der Unterstützung mit Information an die IIZ-Ansprechperson des entsprechenden RAV                                       | RAV        | jederzeit                                   |
|             | 6   | Person ohne ALE-Anspruch, jedoch mit einem offenen Dossier im RAV und SMZ-spezifischen Problemen (STES ohne AVIG-Anspruch oder STES mit Anspruch gemäss Art. 59d AVIG)                                | Information des Bezügers über die Leistungen des SMZ (Organisation eines Netzwerks mit dem SMZ auf Antrag der versicherten Person oder auf Vorschlag des RAV-Personalberaters)  | IIZ-Netzwerk          | Falls Dreiergespräch nötig, Kontakt mit dem SMZ (E-Mail oder Telefon) der Wohngemeinde der Unterstützung mit Information an die IIZ-Ansprechperson des entsprechenden RAV                                       | RAV        | jederzeit                                   |
| SMZ         | 7   | Person ohne Anspruch und dessen Arbeit-/Arbeitsmarktfähigkeit bewiesen ist (Subsidiaritätsfrage) oder Person die sehr wahrscheinlich Anspruch auf Leistungen des RAV (AVIG/BMAG) hat                  | vgl. Verfahren SMZ-RAV  | Formeller Übergang    | GES-Kriterien: Arbeitsfähigkeit und Motivation wurden in den letzten 6 Monaten durch einen anerkannten Organisator oder auf dem Arbeitsmarkt überprüft (Kriterien für eine ausserordentliche Befreiung vom GES) | SMZ        | ab Eröffnung des Dossiers                   |
|             | 8   | ALE ALV ausgesteuerte Person (Dossier im RAV noch offen)  | vgl. Verfahren SMZ-RAV falls das Dossier vom RAV nicht gemäss diesbezüglichem Verfahren (Raster oder Netz) der IIZ gemeldet wurde, ersucht das SMZ die IIZ-Ansprechperson des RAV der entsprechenden Region per E-Mail um Informationen | Formeller Übergang    | Bestehender IIZ-Raster, Informationen vom RAV, Dreiergespräch durchgeführt oder geplant<br>Zielgruppe gleich wie Nr. 1  | RAV<br>SMZ | ab Eröffnung des Dossiers                   |
|             | 9   | Person bezieht ALE ALV  | Anmeldung im RAV  | IIZ-Netzwerk          | Informationen über die Situation der Person per E-Mail ans RAV <b>und die Bedürfnisse des SMZ (Netzwerk, regelmässige Infos)</b> mit Kopie an die IIZ-Ansprechperson des RAV und des SMZ der Region             | SMZ        | ab Eröffnung des Dossiers                   |
|             | 10  | Person ohne Anspruch (STES ohne Anspruch), deren Arbeit-/Arbeitsmarktfähigkeit nicht bewiesen ist   | Keine Anmeldung im RAV solange die Arbeitsmarktfähigkeit nicht erwiesen ist   | IIZ-Netzwerk          | Massnahme zur Evaluierung der Arbeitsfähigkeit umsetzen (GES)<br>im Zweifelsfall: Kontakt mit der IIZ-Ansprechperson des RAV der entsprechenden Region  | SMZ        | jederzeit                                   |
|             | 11  | Person, für die eine RAV-Betreuung nicht sachdienlich ist (z.B. Arbeit >80%, Arbeitsunfähigkeit mit einem Arztzeugnis, Schul- oder Berufsausbildung, punktuelle Sozialhilfe in gewissen Fällen, usw.) | keine Anmeldung im RAV  |                       |   | SMZ        |   |

**ABLAUF**

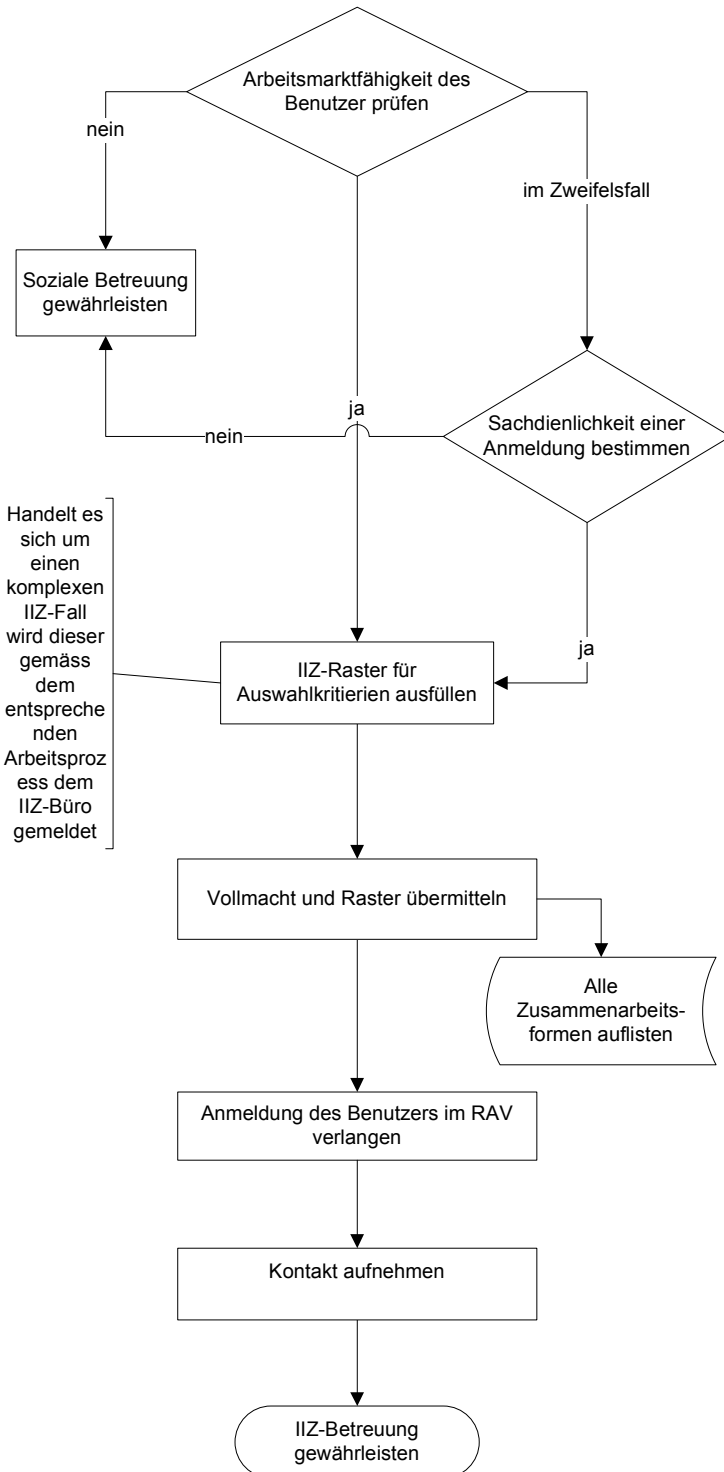


| Beschrieb   | Verantwortlichkeit       | Arbeitsunterlagen                                     |
|---|--------------------------|---|
| <p><b>Zielgruppen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Person &lt;3 Monate vor der Aussteuerung ALE ALV + ausgesteuert</li> <li>• Vermittlungsunfähige Person</li> <li>• Person, während ersten 3 Monaten in einem QP</li> </ul>                                 |                          |   |
| Sich über die künftige finanzielle Situation sowie die Ressourcen der versicherten Person informieren und ob diese dem SMZ bereits bekannt sind.  | RAV-Personalberater (PB) | - Warnsystem<br>- Standardfragen                      |
| Bei gesunden Finanzen tritt das SMZ bis zu einer Vermögenslimite nicht in Aktion. Diese Klausel muss im DMS-Gesprächsprotokoll festgehalten werden.   |                          | - AVAM - DMS<br>- Gesprächsprotokoll                  |
| IIZ-Situation des Versicherten anhand des Rasters der Auswahlkriterien auswerten  | RAV-Personalberater (PB) | - IIZ-Raster<br>Auswahlkriterien                      |
|   | IIZ-Büro                 | - Arbeitsablauf<br>«Melder eines komplexen IIZ-Falls» |
| Versicherte Person über die Möglichkeit informieren, kantonale Massnahmen zu erhalten, wenn sie den BMAG-Bewilligungskriterien entspricht.  | RAV-Personalberater (PB) | BMAG<br>BMAR  |
| Bei der LAM ein Gesuch einreichen; in Richtung SMZ wird nichts unternommen. Eventuell nötige Ergänzungsleistungen liegen in der Eigenverantwortung. Der PB protokolliert das Resultat der Diskussion mit der versicherten Person im AVAM – DMS.                               |                          | - AVAM - DMS<br>- Gesprächsprotokoll                  |
| Versicherte Person fragen, ob sie ein Sozialhilfesuch einreichen will.  |                          |   |
| Unterzeichnet die versicherte Person nicht die Vollmacht, lehnt sie den Vorschlag einer Zusammenarbeit mit dem SMZ ab. Für den Fall einer späteren Anmeldung im SMZ, wird das IIZ-Raster im RAV gegengezeichnet. Das Raster wird im DMS mit dem Vermerk «abgelehnt» abgelegt. |                          | - IIZ-Raster<br>Auswahlkriterien<br>- DMS             |





**ABLAUF**



| Beschrieb   | Verantwortliche   | Arbeitsunterlagen  |
|---|---|--|
| <p><b>Zielgruppe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benutzer mit einem Anspruch auf mögliche RAV-Dienstleistungen (AVIG/BMAG) und STES ohne Anspruch</li> <li>• Benutzer muss arbeitsmarktfähig sein.</li> <li>• <b>Subsidiaritätsfrage</b></li> </ul>   |   |  |
| <p>Der SA überprüft, ob die Arbeitsmarktfähigkeit des Benutzers bei einem anerkannten Massnahmenorganisator oder auf dem Arbeitsmarkt erwiesen wurde und dies während den letzten 6 Monaten.</p> <p>Im Falle einer Arbeitsmarktfähigkeit gewährleistet die Sozialhilfe die Betreuung ohne Meldung ans RAV.</p> <p>Bestehen Zweifel bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit des Benutzers, wendet sich der SA an die IIZ-Ansprechperson des entsprechenden RAV, um über Sinn oder Unsinn einer Zweierbetreuung zu entscheiden.</p> | <p>Sozialarbeiter (SA)</p>                              | <p>- ECT<br/>- Praktikum</p> <p>- E-Mail oder Tel.<br/>- IIZ-Raster<br/>Auswahlkriterien<br/>- Vollmacht<br/>- ECT-Bilanz / Bei Bedarf Praktikum</p> |
| <p>Der SA füllt das IIZ-Raster für die Auswahlkriterien aus und evaluiert den IIZ-Grad der versicherten Person. Der Benutzer muss die IIZ-Vollmacht für die Übermittlung von Informationen an den PB unterzeichnen.</p>   | <p>Sozialarbeiter (SA)<br/>IIZ-Büro</p>                 | <p>- IIZ-Raster<br/>Auswahlkriterien<br/>- Arbeitsprozess<br/>«Meldung eines komplexen IIZ-Falls»</p>  |
| <p>Der SA hat die Aufgabe, die Vollmacht und das IIZ-Raster per E-Mail an die IIZ-Ansprechpersonen (RAV-SMZ) und falls bekannt an den PB zu senden.</p>   | <p>Sozialarbeiter (SA)</p>                              | <p>- E-Mail<br/>- IIZ-Raster<br/>Auswahlkriterien<br/>- Vollmacht</p>  |
| <p>Die IIZ-Ansprechperson SMZ listet alle Zusammenarbeitsformen auf (Übergänge)</p>   | <p>IIZ-Ansprechperson<br/>SMZ</p>                       | <p>Excel-Tabelle</p>   |
| <p>Der SA verlangt, dass sich der Benutzer im RAV anmeldet.</p> <p>Der für die Fallbetreuung zuständige PB nimmt mit dem SA für einen Informationsaustausch Kontakt auf und um über die Betreuungsprioritäten zu entscheiden (Netzwerk, Tel. oder E-Mail Kontakte)</p>  | <p>RAV-Personalberater (PB)</p>                         |  |
| <p>Der SA und der PB gewährleisten gemeinsam die Betreuung des Benutzers und validieren seine Berufspläne.</p>  | <p>Sozialarbeiter (SA)<br/>RAV-Personalberater (PB)</p> |  |